

Satzung des Vereins "MUNOL e.V.", Vereinigung der Freunde und Förderer
des Model United Nations Of Lübeck
(am 21. Mai 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "MUNOL e.V.", Vereinigung der Freunde und Förderer des Model United Nations Of Lübeck.

(2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck an der Thomas-Mann-Schule, Thomas-Mann-Straße 14, 23564 Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter Nr. 2454 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die politische Bildung junger Menschen und die Unterstützung der Ideale und Ziele der Charta der Vereinten Nationen. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Ausrichtung und Veranstaltung der internationalen Schülerkonferenz „Model United Nations of Lübeck“ in der Thomas-Mann-Schule zu Lübeck. Zusätzlich dient der Verein als Alumni-Netzwerk dem Austausch ehemaliger Teilnehmer und Organisatoren der Konferenz.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern oder praktisch mitzuarbeiten.

(2) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, wird ein Aufnahmeantrag beim Vorstand eingereicht. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie wird daraufhin wirksam. Aus dem Aufnahmeantrag eines Fördermitgliedes soll die antragende Person klar erkennbar und der zu zahlende Mitgliedsbeitrag im Sinne der Beitragsordnung bestimmt sein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist möglich; sie muss schriftlich begründet werden. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber das Recht des Einspruches bei dem Vorstand binnen 4 Wochen zu. Im Falle des Einspruches entscheidet die Jahresmitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers. Der Antrag ruht bis dahin.

(3) Folgende Mitglieder des Executive Boards eines jeden Konferenzjahres erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit, also vom Tag ihrer Wahl bis zum letzten Konferenztag, kraft ihres Amtes automatisch die Mitgliedschaft im Verein und sind des jährlichen Beitrags entbunden: Die beiden Conference Manager, Secretary-General, Deputy Secretary-General, Financial Manager. Die Mitgliedschaft dieser Personen unterliegt den in Paragraph 3 (4) genannten Einschränkungen.

(4) Mitglieder des MUNOL e.V., die gleichzeitig aktive Mitglieder im Executive Board oder Executive Staff Team oder Student Officer einer MUNOL-Konferenz sind, verlieren für die Zeit ihrer Doppelaktivität in den Mitgliederversammlungen des MUNOL e.V. das Recht zur Stimmabgabe im Bereich der Wahl des stimmberechtigten Vertreters in das Wahlgremium der Konferenz MUNOL, sofern das doppelaktive Mitglied bereits in einer anderen Form an der Wahl des nächsten Executive Boards beteiligt ist. Aktive Executive Board und Executive Team

Mitglieder sowie Student Officer verlieren für den angegebenen Zeitraum ferner das Recht zur passiven Vorstandswahl.

(5) Offizielle Kommunikation des Vereins an das Mitglied findet über die personenspezifische Vereins-E-Mail-Adresse und eine ggf. hinterlegte private statt. Offizielle Kommunikation des Mitglieds an den Verein kann über eine von diesen E-Mail-Adressen gehen. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift, seiner privaten E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten einem Mitglied des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Kontaktdaten des aktuellen Vorstands finden sich auf der MUNOL-Website.
3. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Dies wird mehrheitlich vom Vorstand entschieden. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand möglich. Im Falle eines Einspruches entscheidet die Jahresmitgliederversammlung über den Fall.
4. Der Ausschluss erfolgt weiterhin automatisch, wenn das Mitglied zum ersten Februar eines Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt und auch nach zweimaliger Mahnung mit einer jeweils zweiwöchigen Frist weiterhin den fälligen Betrag nicht entrichtet hat.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(2) Fördermitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht.

(3) Soweit anwendbar gelten die Vorschriften dieser Satzung für Fördermitglieder entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff der Abgabenverordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Verwendungszweck der Mitgliedsbeiträge innerhalb

der Veranstaltung MUNOL. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. In welcher Form sie abgehalten wird, beschließt der Vorstand. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern mit der Einladung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Jedes Mitglied kann sich bis zum Zeitpunkt der Wahl zu einer Kandidatur bereitstellen. Generell ist eine Wiederwahl möglich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes vorzunehmen,
- b) die Wahl des Kassenprüfers, welcher nicht zugleich im Vorstand sitzen darf, der mit dem Datenschutz beauftragten Person, des Wahlleiters und des Wahlmannes des Vereins für die Wahl des neuen Executive Boards sowie des Online-Abstimmungsleiters durchzuführen
- c) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und eine Aufstellung der Finanzen des Vereins zu erhalten
- d) den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entlasten
- e) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Stimmen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Aus dem Titel Ehrenmitglied lässt sich keine Mitgliedschaft im Verein im Sinne von Paragraph 3 begründen. Ehrenmitglieder, die zusätzlich im Verein Mitglied sind, werden von dem in Paragraph 6 genannten Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Beschlüsse im Unterschied zu Wahlen werden mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst mit Ausnahme von Paragraph 8 (2) d.

(4) Wahlen i. S. d. Paragraphen 8 Absatz 2 b) sind Personenentscheidungen und werden mit absoluter Mehrheit entschieden. Erreicht kein Kandidat die vorgeschriebene Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang ohne den oder die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen statt. Wahlergebnisse gelten jeweils für bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Satzungsänderungen sind besondere Beschlüsse und bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden.

(6) Entscheidungen des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen sind in einem Online-Verfahren möglich. Das Verfahren der Online-Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds

oder des Vorstands. Anträge sind beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Der Online-Abstimmungsleiter koordiniert den Entscheidungsprozess. Nachdem alle Mitglieder über den Antrag informiert worden sind, erhalten die Mitglieder zwei Wochen Zeit zur Diskussion. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern beim Online-Abstimmungsleiter wird dieser Zeitraum einmalig um bis zu eine Woche verlängert. Die Abstimmung per E-Mail erfolgt anschließend im Zeitraum von einer Woche. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um bis zu drei Tage verlängert. Für alle Beschlüsse sind die in dieser Satzung aufgeführten Mehrheitsverhältnisse erforderlich. Als stimmberechtigte Anwesende gelten im Online-Verfahren die an der jeweiligen Abstimmung durch Stimmabgabe oder ausdrückliche Enthaltung beteiligten Mitglieder. Ein so gefasster Beschluss steht einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleich.

§ 9 Vorstandswahlen

(1) Ein Vorstandsmitglied wird auf 2 Jahre gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt. Falls bei mehr als zwei Kandidaten keine 2/3-Mehrheit zustande gekommen ist, entscheidet jeweils ein weiterer Wahlgang. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet jeweils aus dem Wahlverfahren aus.

(3) Ein Vereinsmitglied kann bei einer Mitgliederversammlung ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einem Vorstandsmitglied einreichen. Ein in diesem Antrag beschriebener Kandidat ersetzt das Vorstandsmitglied, wenn der Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt wird.

(4) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister.

Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Vorstands in der Nähe von Lübeck wohnen. Zudem sollte ein ehemaliges Mitglied des Executive Boards dem Vorstand angehören.

(5) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die vier oben genannten Vorstandsmitglieder. Vertreten wird der Vorstand durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

§ 10 Rücktritt von gewählter Position

(1) Es steht jedem frei, vor Ablauf der Amtszeit von einer gewählten Position zurückzutreten.

(2) Der Rücktritt hat schriftlich oder per E-Mail gegenüber allen Vereinsmitgliedern zu erfolgen.

(3) Die Amtszeit gilt erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers in der folgenden Mitgliederversammlung als beendet. Nach Möglichkeit soll das Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weitergeführt werden.

(4) Die Neuwahl eines Nachfolgers erfolgt nach den in Paragraphen 8 Absatz 2 b) und 9 festgelegten Grundsätzen. Auf die in Paragraph 8 (1) beschriebene Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird verwiesen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend und alle Vorstandsmitglieder 48 Stunden vorab informiert worden sind. Im Falle eines Konsenses kann die Vorstandssitzung auch früher stattfinden. Vorstandssitzungen können virtuell oder in Präsenz stattfinden.

§ 12 Niederschriften

Von Mitgliederversammlungen sind im Verlauf von 16 Tagen Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen und an alle Mitglieder per E-Mail zu verschicken. Von Vorstandssitzungen sind ebenfalls im Verlauf von 16 Tagen Niederschriften anzufertigen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit der in Paragraph 8 (4) bestimmten Mehrheit.

(2) Der Vorstand darf Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese lediglich Referenzen innerhalb der Satzung oder Rechtschreibung und Zeichensetzung betreffen. Diese Änderungen müssen die ursprüngliche Absicht der Textstellen erhalten und allen Mitgliedern ohne Einhaltung einer besonderen Form mitgeteilt werden. Widerspricht ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, ist die Änderung unwirksam.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Thomas-Mann-Schule zu Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.